

Deckblatt – Stellungnahme zur Konsultation betreffend Frequenzvergabe in den Bereichen 700, 1500 und 2100 MHz

**Allgemeine Daten**

Stellungnahme wird eingebracht von: *simpli services GmbH & Co KG*

Vertretung durch (falls vorhanden):

Postadresse: *Storchengasse 1, 1150 Wien*

E-Mail-Adresse: *office@simplitv.at*

**Vertraulichkeit**

Kreuzen Sie bitte an, was veröffentlicht werden darf:

Organisation/Unternehmen/Person

Stellungnahme

Die RTR-GmbH wird eine Zusammenfassung (ohne Nennung von Organisationen/Personen) sämtlicher eingelangter Stellungnahmen veröffentlichen. Darüber hinaus wird die Liste jener Organisationen/Personen veröffentlicht, die Stellungnahmen zur Konsultation abgegeben und einer Bekanntgabe der Organisation/Person bzw. des Unternehmens zugestimmt haben.

**Erklärung**

Ich bestätige, dass dieses Schreiben eine formale Stellungnahme im Rahmen der gegenständlichen Konsultation darstellt, die durch die RTR-GmbH unter Berücksichtigung obiger Angaben zur Vertraulichkeit veröffentlicht werden kann. Bei Übermittlung der Stellungnahme per E-Mail ist der standardisierte E-Mail-Text betreffend Vertraulichkeit bzw. Offenlegung der E-Mail-Inhalte (samt Anhängen) für die Veröffentlichung durch die RTR-GmbH nicht relevant.

Name: **Ing. Thomas Langsenlehner**  
Geschäftsführer

Unterschrift: 

**Ergeht nur per E-Mail an: [tkfreq@rtr.at](mailto:tkfreq@rtr.at)**

An die Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

Tel.DW 13503  
Fax.DW: 513503  
E-Mail: [office@simpliTV.at](mailto:office@simpliTV.at)  
Wien, am 26. Februar 2019

### **Stellungnahme zur Konsultation zum Vergabeverfahren 700/1500/2100 MHz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die simpli services GmbH & Co KG („simpli services“), möchten das bevorstehende Vergabeverfahren 700/1500/2100 MHz und das diesbezüglich von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH („RTR“) veröffentlichte Konsultationspapier als Gelegenheit nutzen, zum Konsultationspapier, insbesondere zu möglichen Auflagen in Zusammenhang mit der darin angeführten Fragestellung 7.5. bezüglich des Zugangs zu MNO Vordienstleistungen, Stellung zu nehmen:

#### **1. Ausgangssituation der simpli services**

Die simpli services bietet seit 2013 Fernsehen über den terrestrischen Verbreitungsweg (DVB-T2) an. Das Ziel war es immer ein möglichst breit zugängliches Fernsehprodukt zu einem fairen Preis als Alternative zu bestehenden Anbietern – typischerweise im Kabel/IPTV-Sektor – anzubieten. Sukzessive wurde das Portfolio bis heute, immer mit Fokus auf TV-Produkte, erweitert. Die simpli services bietet heute Satelliten, Streaming, VoD und Internet Access Produkte an. Der eigenständige Internet Access ist als technische Einrichtung für die Bereitstellung der Online Angebote der simpli services (simpliTV Streaming) notwendig und wurde in der Rolle als MVNO im Netz der Hutchison Drei Austria realisiert. Um mit den etablierten Anbietern auf dem österreichischen Markt konkurrieren zu können, war die Entwicklung eines TV/Internet Bündelprodukts notwendig. Die Konsumenten erwarten ein „komplettes“ Produktportfolio – nur so wird man als ernstzunehmende Alternative am Markt wahrgenommen. Internet Access ist für die simpli services somit ein entscheidender Baustein in der Vermarktung des Kernprodukts – Fernsehen. So kann im Kabel/IPTV-Sektor für Fernsehen, insbesondere in Ballungsräumen, eine zunehmende Konkurrenzsituation erzeugt und sichergestellt werden.

Auf Basis dieser Ausgangssituation möchten wir nachfolgend auf die von uns geforderten Auflagen zur Sicherstellung eines fairen Zugangs der MVNOs zu Netzen der MNOs eingehen. Dabei spielt nicht nur der Zugang zu Netzen, die mit der 5G-Technologie betrieben werden, eine bedeutende Rolle, sondern auch der Zugang zu Netzen, die unter Einsatz von diesbezüglichen „Vorgänger- als auch Nachfolgetechnologien“ bereitgestellt werden.

## 2. Erforderliche Auflagen

Um die in der Ausgangssituation beschriebene zunehmende Konkurrenzsituation zu erzeugen, sind aus unserer Sicht folgende Auflagen im Zusammenhang mit der Ersteigerung von Frequenzpaketen, unabhängig vom betroffenen Frequenzband, entscheidend:

- **Technologieneutraler Zugang zum gesamten MNO Netz der Betreiber**

MVNOs ist ein fairer Zugang sowohl zu 5G-Netzen als auch zu Netzen, die mit entsprechenden Vorgänger- und Nachfolgetechnologien betrieben werden (wie UMTS und LTE), gewährt werden. Ebenso ist der Zugang zu Technologien wie etwa (f)eMBMS (5G Broadcast) sicherzustellen.

- **Regulierte Preise in Form von *pro rate* und *retail minus* Modellen für Datendienste**

Nebst regulierten *pro rate* Preismodellen, bei denen die Vorleistung pro Einheit (Minute oder Megabyte) abgerechnet wird, sind *retail minus* Modelle von entscheidender Bedeutung. Aktuell angebotene B2C- oder B2B-Tarife, sollen mit einem Preisabschlag (beispielsweise -30% vom Nettopreis) von MVNOs bezogen werden können. Nur so ist es den MVNOs möglich zu wirtschaftlichen Bedingungen konkurrenzfähige Datendienste anzubieten. Hier teilen wir die Ansicht der Behörde, dass nach Ablauf des regulierten *reference offers* als Auflage des damaligen Zusammenschlusses von Hutchison Drei Austria und der damalige Orange Austria, keine wirtschaftlich tragfähigen Vorleistungsangebote sichergestellt sind.

- **Planungssicherheit mit entsprechenden Fristen zu Preisänderungen**

Preisänderungen von *retail minus* Tarifen sollen seitens der MNOs erst nach Verstreichen einer Frist von zumindest 12 Monaten ab geeigneter Verständigung an MVNOs umgesetzt werden können, um den MVNOs genügend Zeit für eine Angebotsumstellung mit entsprechender Vorbereitung zu geben. Des Weiteren sollen bestimmte *retail minus* Tarife solange für die bereits bestehenden Endkunden der MVNOs zugänglich bleiben als der jeweilige MNO selbst seinen bestehenden Endkunden die entsprechenden Tarife anbietet.

- **Nicht-diskriminierende Service Qualität mit zwingend überprüfbaren und nachvollziehbaren Leistungsfaktoren (Monitoring) und transparenten Prioritätsstufen**

Es müssen Leistungsfaktoren bei der Erbringung der Vorleistung definiert werden, die ein Mindestmaß an Qualität sicherstellen. Das betrifft sowohl die eigentliche Kernleistung wie die Datenübertragung selbst, jedoch auch Hilfsleistungen, die zur Erfüllung der Kernleistung notwendig sind, wie beispielsweise eine Provisionierungsschnittstelle zwischen MVNO und MNO. Vorgegebene Mindestkriterien für sogenannte *Service Level Agreements* sind

zwingend notwendig.

Darüber hinaus dürften Kunden von MVNOs nicht schlechter gestellt werden als eigene Kunden der MNOs. Das bedeutet auch eine Offenlegung der üblicherweise zum Einsatz kommenden Prioritätsstufen, mit denen eine Ressourcenzuteilung einzelner SIM-Karten im Lastfall erfolgt. In weiterer Folge muss dies beim *retail minus* Modell transparent dargestellt bzw. im Falle des *pro rate* Modells in verschiedenen Abstufungen und Preisen angeboten werden.

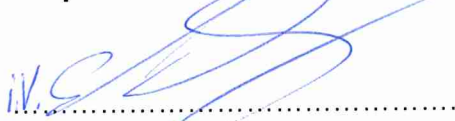
### 3. Schlussbemerkungen

Die simpli services ist davon überzeugt, dass die dargelegten Argumente und Auflagebeschreibungen verhältnismäßig und notwendig für die Sicherstellung einer ausreichenden Konkurrenzsituation sind. Dies betrifft nicht nur den Mobilfunksektor allgemein, sondern insbesondere den Kabel/IPTV-Sektor, in welchem ein starker Fokus auf Bündelprodukte besteht.

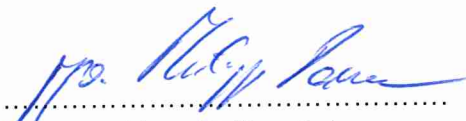
Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen im Rahmen der Frequenzvergabe 700/1500/2100 MHz und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen,

**simpli services GmbH & Co KG**



Ing. Thomas Langsenlehner  
Geschäftsführer



ppa Ing. Mag. Philipp Dainese  
Prokurist